

Ansuchen um Unterstützung aus dem Sozialtopf: ÖH Rettungsanker

Um trotz finanzieller Probleme das Studium noch einigermaßen effektiv betreiben zu können haben Studierende der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck die Möglichkeit finanzielle Unterstützung aus dem Sozialtopf: ÖH-Rettungsanker der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Innsbruck zu beantragen. Dieser Topf richtet sich an Studierende die nicht selbst verschuldet in eine finanzielle Notlage gekommen sind und monatliche Unterstützung brauchen.

1 Allgemeine Voraussetzungen

1.1. Die Voraussetzungen für die Gewährung einer Unterstützung durch die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Innsbruck (im Folgenden: ÖH Innsbruck) sind:

- i) der_die Studierende ist Mitglied der ÖH (Nachweis des bezahlten ÖH Beitrages)
- ii) der_die Studierende betreibt ein Studium an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck (LFU)
- iii) der_die Studierende ist im Sinne dieser Richtlinien sozial bedürftig
- iv) der_die Studierende erhält von keiner anderen Stelle (dazu zählen alle Stipendienunterstützungen, BAföG und jegliche andere finanzielle Unterstützung durch Freunde, Verwandte oder andere Gönner) ausreichende Unterstützung.
- v) der_die Studierende muss im Sinne dieser Richtlinien einen ausreichenden Studienerfolg nachweisen können.

1.2. Auf die Gewährung von Unterstützung aus dem Sozialtopf besteht kein Rechtsanspruch.

1.3. Eine Unterstützung der ÖH Innsbruck kann nur gewährt werden, wenn alle sonstigen Möglichkeiten, Unterstützungen der öffentlichen Hand zu beziehen (z.B. Familienbeihilfe, Studienbeihilfe, BAföG, Wohnbeihilfe, ...) bereits ausgeschöpft wurden. Als Voraussetzung gilt des Weiteren der Nachweis einer Nebenerwerbstätigkeit, deren Einnahmen jedoch nicht zur Deckung der Lebenshaltungskosten ausreichen, außer es kann glaubwürdig versichert werden, dass ein Nebenerwerb aus speziellen Gründen (z. B. soziale Umstände, gesundheitlich oder psychisch) derzeit nicht möglich ist. Die Beurteilung dieser Umstände obliegt dem Sozialgremium der ÖH (bestehend aus Vorsitz, Wirtschaftsreferent_in und Sozialreferent_in).

1.4. Als besonders förderungswürdig werden studierende Eltern, sowie Studierende mit Behinderung und/oder chronischen Erkrankungen erachtet bzw. Studierende, die Familienangehörige pflegen.

1.5. Die Unterstützung beläuft sich auf eine Einmalzahlung.

1.6. Diese Richtlinien liegen zur Einsicht im Sozialreferat auf und sind auf der Website zum Download bereitgestellt.



2 Soziale Bedürftigkeit

2.1. Soziale Bedürftigkeit im Sinne dieser Richtlinien liegt vor, wenn die monatlichen Ausgaben die monatlichen Einnahmen der_ des Studierenden übersteigen.

2.2. Als Einkünfte im Sinne dieser Richtlinien gelten alle in die Haushaltskasse des_ der Antragsteller_in und dessen_ deren Ehepartner_in oder dessen_ deren eingetragene_n Partner_in und dessen_ deren Kinder fließenden Gelder (wie z. B. Einkünfte aus Erwerbstätigkeit, Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz, Karenzurlaubsgeld, Kinderbetreuungsgeldgesetz, Arbeitsmarktservicegesetz und anderen Gesetzen, Pensionen, Renten, Unterstützungen durch Bund, Land, Gemeinden, Körperschaften öffentlichen Rechts und andere Organisationen und Personen, wie Studienbeihilfe, Wohnbeihilfe oder Familienbeihilfe für Studierende und deren Kinder und sonstige Stipendien, Unterhaltszahlungen (Alimente für Elternteil_e oder Kind_er) sowie sonstige Zuwendungen von Eltern, anderen Verwandten, etc.)

2.3. Wenn aus dem Ansuchen hervorgeht, dass der Großteil der finanziellen Transaktionen der_ des Studierenden nicht über sein_ ihr Konto abgewickelt wird oder wenn die Angaben über die Einkünfte zweifelhaft oder unglaubwürdig sind, wird zu den Einkünften eine fiktive Pauschale von 150 Euro hinzugerechnet.

2.4. Als Ausgaben werden monatlich maximal folgende Beträge berücksichtigt:

- i) für tatsächlich entstandene Kosten für Wohnen höchstens 660 Euro für die_ den Antragsteller_in. Für die oder den im gemeinsamen Haushalt lebende_n Ehe- oder eingetragene_n Partner_in und die im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder erhöht sich der für Wohnkosten festgelegte Betrag um jeweils 240 Euro.
- ii) für zum Studium notwendige Aufwendungen (Bücher, anfallende Kosten für PSA, Ergänzungsprüfungen etc.), einschließlich nicht refundierter Studienbeiträge, können gegen Nachweis der Kosten höchstens 240 Euro berücksichtigt werden, ohne kostennachweis pauschal 120 Euro,
- iii) für Telefon, Internet, Rundfunk- und Fernsehgebühren sowie Haushaltsversicherung bis maximal 110 Euro Kosten monatlich,
- iv) Ausgaben für Kinderbetreuung (ausgenommen Unterrichtsgeld für Privatschulen, jedoch einschließlich Babysitter_innenkosten) bis maximal 420 Euro monatlich.
- v) Unterhaltsleistungen bis maximal 150 Euro monatlich.
- vi) Krankenversicherungsbeiträge bis zum Höchstbetrag, der für die studentische Selbstversicherung monatlich zu bezahlen ist.
- vii) Ausgaben für notwendigen Fahrten des_ der Antragsteller_in am und zum Studienort, jedoch maximal in Höhe des monatlichen Betrags des günstigsten Studierendentarifs.
- viii) für Lebenshaltungskosten (Essen, Bekleidung, Medikamente, Freizeit, Bücher etc.) dürfen monatlich nicht mehr als 420 Euro für den_ die Antragsteller_in und 310 Euro für jedes im Haushalt lebende Kind und für den_ die Ehepartner_in/ eingetragener_n Partner_in in Abzug gebracht werden.



2.5. Insgesamt darf der in Abzug gebrachte Betrag für die oben genannten Ausgaben 1540 Euro für die Antragsteller_in und 600 Euro für den die Ehepartner_in nicht überschreiten. Dieser Höchstbetrag erhöht sich um 420 Euro für jedes im Haushalt lebende Kind bzw um 550 Euro bei alleinerziehenden Studierenden sowie um 330 Euro für nachgewiesene Kosten der Kinderbetreuung und um höchstens 240 Euro für zum Studium notwendige Ausgaben.

2.6. In Einzelfällen können darüber hinaus plötzlich erforderliche einmalige Ausgaben bei den monatlichen Ausgaben mit einem Zwölftel des Betrags angesetzt werden. Voraussetzung ist, dass diese Ausgaben zwingend notwendig und auch durch Belege nachweisbar sind (z. B. Anschaffung eines Kühlschranks, Waschmaschine, Kautionen, medizinische Notfälle, etc.). Anspruchsberechtigt ist man auch, wenn man höhere Ausgaben als die oben genannten hat, allerdings werden in diesen Fällen nur die oben genannten Höchstgrenzen bzw. Pauschalbeträge berücksichtigt.

2.7. Die Beträge können zu Gunsten der Studierenden von diesen Richtlinien abweichen, vorausgesetzt eine besonders finanzielle und soziale Situation des Antragstellers liegt vor. Diese Beurteilung obliegt dem Sozialgremium.

3 Ernsthaftigkeit des Studiums

3.1. Als Hauptkriterium für die Ernsthaftigkeit des Studiums wird der positive Abschluss der Studieneingangs- und orientierungsphase herangezogen. Nur wer diesen nachweisen kann, ist für das beziehen der Unterstützung berechtigt.

3.2. Sollte der Topf ausgeschöpft sein und die Entscheidung zwischen mehreren Kandidaten ausstehen, so kann der Studienerfolg (Anzahl der positiv absolvierten ECTS um Semesteranzahl) zur Beurteilung herangezogen werden.

3.3. Sollten sehr grobe Bedenken zur Ernsthaftigkeit des Studiums vorliegen kann im Ausnahmefall die Gewährung, mit der Einverständnis des der Antragstellenden, an eine Studienleistung gekoppelt werden. Die Entscheidung diesbezüglich obliegt dem Sozialgremium.

4 Ansuchen

4.1. Ansuchen auf Unterstützungen aus dem Sozialtopf können von den Studierenden im Sozialreferat der ÖH Innsbruck gestellt werden. Ein verpflichtendes Gespräch muss mit einem einer Mitarbeiter_in des Sozialreferates geführt werden, ohne dieses wird der Antrag nicht bearbeitet.

4.3. Nach Ablauf der Frist hat der Antragstellende noch eine Woche Zeit fehlende Dokumente nachzureichen. Alles was danach eingeht kann nicht mehr berücksichtigt werden.

4.4. Neben dem Ansuchen für die Unterstützung der Bundes ÖH darf im gleichen Semester kein Antrag auf den Härtefälletopf der ÖH Innsbruck gestellt werden. In besonderen Fällen kann das Sozialgremium diese Regelung außer Kraft setzen.

4.5. Es ist nur ein Ansuchen pro Person pro Semester/Jahr/Studium möglich.

4.6. Sämtliche im Antragsformular enthaltenen Informationen sind zu vervollständigen, zudem muss der Antragstellende folgende Dokumente beilegen:

- i) Kopie eines amtlichen Lichtbild-Ausweises (Personalausweis, Reisepass),
- ii) Einkommensnachweis und Versicherungsdatenauszug,
- iii) Bestätigungen oder Ablehnungen über Unterstützungsleistungen von Eltern, anderen Personen oder Einrichtungen,
- iv) Kontoauszüge aller Konten und Sparbücher der letzten 6 Monate, wobei bei Bedarf weitere sechs Monate verlangt werden können.
- v) Bestätigungen über entstandene Aufwendungen betreffend das Wohnen, die Grundgebühren für Telefon und Rundfunk, für diverse Versicherungen (Haushalts-, Krankenversicherung, etc.) und für notwendige Fahrten am und zum Studienort,
- vi) Falls zutreffend: Meldezettel aller im Haushalt lebenden Familienmitglieder sowie, Geburtsurkunde des Kindes
- vii) Studienbestätigung für das laufende Semester, Studienzeitbestätigung und Studienerfolgsnachweis über das gesamte Studium.
- viii) Gibt der_die Studierende Gründe für eine soziale Bedürftigkeit oder andere Umstände an, muss dies anhand Bestätigungen nachgewiesen oder in anderer Form entsprechend glaubhaft gemacht werden. Die Beurteilung dieser Umstände obliegt wiederum dem ÖH Sozialgremium und berücksichtigt jegliche Härtefälle.

5 Verfahren

5.1. Die Anträge werden vom ÖH Sozialreferat vorbereitet und werden dann alle an einem Termin vom Sozialgremium bearbeitet. Das Sozialgremium besteht aus einem_einer Vorsitzenden der ÖH Innsbruck, dem_der Wirtschaftsreferent_in und dem_der Sozialreferent_in, alle Mitglieder können sich von ihren Stellvertreter_innen bzw. Sachbearbeiter_innen vertreten lassen. Einen Beschluss die Anträge wird mit einfacher Stimmenmehrheit bei Anwesenheit aller stimmberechtigten Mitglieder getroffen.

5.2. Der_die Antragsteller_in wird schriftlich informiert ob seinem Antrag stattgegeben oder ob dieser abgelehnt wurde.

5.3. Sollte der Antrag genehmigt werden so erfolgt rückwirkend auf den Semesterbeginn die Auszahlung für die kommenden 3 Monate des laufenden Semesters.

5.4. Wenn aus dem Antrag zu wenige Informationen hervorgehen, ob der_die Antragssteller_in sozial bedürftig ist, der Antrag unvollständig ist oder insgesamt die soziale Bedürftigkeit zweifelhaft scheint, ist dem_der Antragsteller_in



von dem_der Sozialreferent_in die Möglichkeit einzuräumen, Unterlagen nachzureichen bzw. sich dazu zu erklären.

5.5. Studierende, deren Ansuchen abgelehnt werden, können innerhalb von 14 Tagen ab Mitteilung der Ablehnung einmalig um Wiederbearbeitung ansuchen. Die Mitteilung der Ablehnung hat eine Information über diese Möglichkeit zu enthalten. Das Ansuchen hat in schriftlicher Form zu erfolgen. Die Frist verlängert sich um die Anzahl der Lehrveranstaltungsfreien Tage, die in die ursprüngliche Frist fallen. Das Nachreichen von Dokumenten die nicht in der unter 4.3. festgelegten Frist erfolgten werden nur dann berücksichtigt falls es sich dabei im Ereignisse handelt die erst nach Ablauf dieser Frist eingetreten sind.

5.6. Alle Einwände werden in einer Sondersitzung vom Sozialgremium erneut behandelt.

5.7. Wenn der_die Antragssteller_in versucht die ÖH Innsbruck durch unwahre oder unvollständige Angaben oder Unterlagen zu täuschen, ist der Antrag abzulehnen. Unterstützungen, die durch unwahre oder unvollständige Angaben oder auf andere gesetzwidrige Art erlangt wurden, sind vollständig zurückzuzahlen. Die Kenntnis jedes Sachverhalts, der seit der Unterstützungszuerkennung ein Ruhen oder ein Zurückzahlen der Unterstützung zur Folge haben würde, ist dem_der Sozialreferent_in binnen 2 Wochen zu melden. Die ÖH Innsbruck behält sich andernfalls rechtliche Schritte vor.

6 Vergabe

6.1. Der maximale Betrag beläuft sich auf EUR 500,-, in besonderen Härtefällen kann dieser verdoppelt werden, sofern dies nicht die Vergabe der Unterstützung an weitere Studierenden verhindert.

6.2. Die Unterstützung wird auf das im Antrag angegebene Konto ausgezahlt.

7 Datenschutz

7.1. Sämtliche Informationen im Zusammenhang mit Ansuchen an den Sozialtopf unterliegen strikter Verschwiegenheitspflicht. Zugang zu diesen Informationen erhalten nur der_die zuständige Sachbearbeiter_in, der_die zuständige Sozialreferent_in, der_die Wirtschaftsreferent_in, der_die Vorsitzende der ÖH Innsbruck.

7.2. Sämtliche Daten werden entsprechend der in der DSGVO Bedingungen aufbewahrt und in den festgelegten Zeiträumen vernichtet.

7.3. Die Namen der Personen, denen Unterstützung gewährt wurde, werden ohne jegliche weiteren Informationen vermerkt. Dies soll verhindern, dass durch Falschangaben ein wiederholtes Beantragen der Unterstützung möglich ist.

Stand 16.01.2025

